

Vorlage Nr.: 01/016		25.10.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	17.11.2000	7
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	22.11.2000	6
Kreisausschuss	Landrat	04.12.2000	5
Kreistag	Landrat	11.12.2000	6

Einführung der Regionalräte zum 01. Januar 2001, Zusammensetzung und Kompetenzen, Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Am 13. April 2000 hat der Landtag NRW das 2. Modernisierungsgesetz (2. ModernG) als Artikelgesetz beschlossen. Mit den insgesamt 37 Artikeln dieses Gesetzes werden zum Teil neue Gesetze erlassen, zum Teil bestehende Gesetze novelliert. Laut Schlußartikel 37 treten alle wesentlichen Vorschriften des Gesetzes **am 1. Januar 2001** in Kraft. Das gilt auch für die im folgenden kurz erläuterten Bestimmungen, die für Bezirksplanungsrat und Bezirksregierung von besonderer Bedeutung sind:

Der bisherige Bezirksplanungsrat wird zum sogenannten **Regionalrat**. Die von den Kreistagen bzw. den Räten der kreisfreien Städte gewählten Mitglieder des zukünftigen Regionalrates müssen ihren Wohnsitz im betreffenden Kreis bzw. in der betreffenden Stadt haben, jedoch nicht mehr zwingend Vorsitzende oder Mitglieder einer kommunalen Vertretung sein.

Die Zahl der **stimmberechtigten Mitglieder** des Regionalrates Münster wird sich zukünftig von 19 auf **25** erhöhen, da nach dem neuen § 5 (3) Nr. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW je angefangene 150.000 Einwohner ein

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01/04	Gez. Haumann	Gez. Plücker	Gez. Scholze	Gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Mitglied pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt zu wählen ist. Daraus ergeben sich für den Regierungsbezirk Münster insgesamt 20 mittelbar gewählte Mitglieder, sowie weitere 5 Mitglieder, die "über die Liste" bestimmt werden, vgl. § 5 (5) LPIG!

Für den Kreis Recklinghausen ergeben sich dadurch voraussichtlich 2 weitere Mitglieder für den zukünftigen Regionalrat. Darüber hinaus werden höchstwahrscheinlich die Kreise Borken (1 neues Mitglied), Coesfeld (1 neues Mitglied) und Steinfurt (1 neues Mitglied) zusätzliche Mitglieder in den Regionalrat entsenden.

Die Sitzverteilung richtet sich nicht mehr nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, sondern nach dem Hare-Niemeyer'schen Quotenverfahren, das im wesentlichen den kleineren Parteien eine bessere Quote ermöglicht.

Nach dem neuen Verteilungsverfahren wird der neue Regionalrat Münster voraussichtlich folgende Sitzverteilung haben: CDU 14 Sitze, SPD 8 Sitze, Grüne 2 Sitze, FDP 1 Sitz. Mit dem Regionalrat erhöht sich auch die Zahl der **beratenden Mitglieder** um 2 Personen auf **20**, da zukünftig auch aus den kommunalen Gleichstellungsstellen und den Regionalstellen „Frau und Beruf“ je ein Mitglied zu wählen ist.

Die Zuständigkeit des Regionalrats wird durch neue Regelungen im § 7 LPIG gegenüber der des bisherigen Bezirksplanungsrates deutlich erweitert:

So hat die Bezirksregierung den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen zu unterrichten. Der Katalog der Beratungsgegenstände nach § 7 (2) LPIG wird um die Bereiche Altlasten, Kultur und Tourismus erweitert. Der Regionalrat kann der Landesregierung - auf der Grundlage von Vorschlägen aus der Region, insbesondere aus den Regionalkonferenzen - Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen unterbreiten; weicht die Landesregierung von solchen Vorschlägen ab, ist dies im einzelnen zu begründen. Der Regionalrat beschließt auch über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes), die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, die Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr. Auch hier müssen Abweichungen durch das Ministerium begründet werden. Für Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen bis zu einer Gesamtkostenhöhe von 5 Mio. DM legen der Regionalrat anhand eigener Prioritäten die Rangfolge der Fördermaßnahmen fest.

Der Regionalrat erhält außerdem eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Bildung von Kommissionen. Sie sind nicht mehr zeitlich begrenzt einzurichten und auch nicht mehr auf die Vorbereitung der Beschlussfassung über Gebietsentwicklungspläne und sonstige Standortentscheidungen begrenzt. Der Regionalrat kann darüber hinaus nun auch Nichtmitglieder in die Kommissionen entsenden.

Da die gesetzlichen Änderungen erst zum 01.01.2001 greifen, werden auch die Anforderungen der Bezirksregierung für neu zu wählende Mitglieder erst Anfang 2001 zu erwarten sein, so dass Entscheidungen hierzu im Kreistag erst im neuen Jahr notwendig werden.

Weitere wichtige Änderungen

Die Bezirksregierung Münster erhält neue "Vor-Ort-Zuständigkeiten" für das ganze Land: So werden die Aufgaben des Landesversorgungsamtes der Bezirksregierung Münster übertragen und die Versorgungsämter ihr nachgeordnet. Ähnlich verhält es sich mit dem Landesamt und den Ämtern für Agrarordnung (Artikel 1 und 2 des 2. ModernG). Das Land NRW übernimmt zum 01. Januar 2001 die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung und überträgt in diesem Zusammenhang wesentliche Zuständigkeiten auf die Bezirksregierungen (Artikel 3 bis 8 des 2. ModernG → die übrigen Aufgaben werden einem neu zu errichtenden "Landesbetrieb Straßenbau" übertragen). Zu allen den Bezirksregierungen übertragenen Aufgaben zählen insbesondere, die Bewilligung der Bundes- und Landeszuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs, die Linienbestimmung für Landesstraßen und die Planfeststellung und Plangenehmigung für Landes- und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen im Außenbereich.

Der spezifische Charakter der Bezirksregierung als Bündelungsbehörde wird festgeschrieben, ebenso allerdings auch das Prinzip der weitgehenden "**Resortorientierung**" bei ihrer inneren Gliederung (Artikel 10 des 2. ModernG).

Alle dargestellten Erläuterungen des 2. ModernG beruhen gegenwärtig noch auf einer verwaltungsinternen Analyse des Gesetzestextes.